



Gemeinde  
**HORW**

**BESCHLUSS ÜBER DIE  
KONZESSIONIERUNG DER FUNKGERÄTE  
DES SAMARITERVEREINS HORW  
VOM 24. OKTOBER 1996**



Ausgabe  
24. Oktober 1996



Nr. 653

# Der Gemeinderat von Horw beschliesst

---

## 1 Auftrag

Dem Samariterverein Horw wird der Auftrag erteilt:

- a) sich für den Sanitätsdienst bei grossen Schadenereignissen bereitzuhalten,
- b) bei öffentlich zugänglichen Veranstaltungen auf dem Gemeindegebiet den Sanitätsdienst zu erbringen.

## 2 Einsatz

Die Konzessionen für Funkgeräte, die der Samariterverein Horw zur Erfüllung des Auftrags gemäss Ziff. 1 bei Übungen und im Einsatz verwendet, werden durch die Gemeinde nach Massgabe von Art. 44 Bst. c des Fernmeldegesetzes vom 21. Juni 1991<sup>1</sup> und Art. 27 Bst. a der Fernmelde-Konzessionsverordnung vom 25. März 1993<sup>2</sup> eingeholt. Wenn der Samariterverein Horw seine Funkgeräte für andere Zwecke einsetzt, beschafft er die dafür notwendige Konzession.

## 3 Einzelheiten

Einzelheiten dieses Auftrags werden nach Absprache zwischen der Gemeinde und dem Samariterverein Horw oder mit besonderen Erlassen geregelt.

## 4 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt auf den 1. November 1996 in Kraft.

Horw, 24. Oktober 1996

Alex Hagggenmüller  
Gemeindepräsident

Daniel Hunn  
Gemeindeschreiber

<sup>1</sup> SR 784.40

<sup>2</sup> SR 784.102.1

## TABELLE

---

Änderung des Beschlusses über die Konzessionierung der Funkgeräte des Samariterversins Horw vom 24. Oktober 1996

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1		Keine	